

Georg Gafus

Sabbatruhe, Sonntagsschutz und Umsatzplus Eine aktuelle Herausforderung und ihr religiöser Hintergrund in Christentum und Judentum *

Die Emotionen kochen hoch. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat Ende November 2014 den Sonntagsschutz in Hessen gestärkt und wesentliche Teile einer Verordnung des Landes Hessen für unwirksam erklärt, die 2011 weitreichende Ausnahmen für den gesetzlich geschützten, arbeitsfreien Sonntag zugelassen hatte. Die Richter sahen keine Notwendigkeit, dass am Sonntag Callcenter oder Lotto- und Toto-Gesellschaften geöffnet sein müssen. Wer die Kommentare zu dieser Entscheidung im Onlineforum der „Zeit“ überfliegt, steht einem Kulturkampf gegenüber. Während sich die Mitarbeiterin eines Callcenters auf einen freien Sonntag freut, klagen andere über eine nicht mehr zeitgemäße Entscheidung, die der Wirtschaft schade.¹

Für den Verfasser sind diese Reaktionen ein Déjà-vu. Ähnliche Reaktionen gab es in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, als sich eine Minderheit im Stadtrat kritisch zur Genehmigung verkaufsoffener Sonntage äußerte. Bayern ist das einzige Bundesland, in dem bis heute das frühere Bundesgesetz zum Ladenschluss gilt. Die übrigen Bundesländer haben die Gelegenheit genutzt, im Zuge der Föderalismusreform nach 2006 eigene Landesgesetze zur Ladenöffnung zu erlassen. Unter der offiziellen Fahne einer Liberalisierung wurde der Sonntagsschutz allgemein zurückgeschraubt. 2009 untersagte das Bundesverfassungsgericht dem Land Berlin eine Freigabe für den Einzelhandel an allen vier Adventssonntagen. Die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung sind trotzdem durchgehend erweitert worden, die Sonntagsarbeit hat bundesweit zugenommen.

Dies gilt auch für den Freistaat Bayern. Eine Broschüre der Allianz für den freien Sonntag² gibt an, dass die Zahl der Menschen, die am Sonntag

* Der Freitagsgottesdienst im Islam und die Haltung des Islam zu Arbeits- und Ruhezeiten bedürfte einer zusätzlichen Untersuchung.

¹ <http://www.zeit.de/karriere/beruf/2014-11/sonntagsarbeit-bundesverwaltungsgericht-urteil?commentstart=1#comments>.

² Sonntagskontrakt für Bayern. 82 Landtagsabgeordnete pro Sonntagsschutz und Ladenschluss. Redaktion Philipp Büttner, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (kda) und Gabriel Raum, Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB), 80336 München. 28 Seiten, August 2014; www.sonntagsallianz-bayern.de.

arbeiten müssen, in Bayern in den zwanzig Jahren von 1991 auf 2012 von 1,22 Millionen auf 1,76 Millionen Erwerbstätige zugenommen hat. Dieser Anstieg ist nicht nur bei den Tätigkeiten mit traditionell hohem Anteil an Sonntagsarbeit zu verzeichnen (Bewirten, Beschützen, Behandeln), sondern vor allem bei Tätigkeiten mit traditionell niedrigem Anteil an Sonntagsarbeit (Lehren, Maschinen steuern, Beraten, Kaufen, Bauen). Die Anzahl der Shoppingevents für verkaufsoffene Sonntage hat sich im Zeitraum 1990 bis 2010 von 1214 auf 2036 bayernweit fast verdoppelt. Den größten Anstieg hatte dabei der Regierungsbezirk Oberbayern zu verzeichnen, wo die Zahl von 178 auf 406 verkaufsoffene Sonntage zugenommen hat.³ Die Rechtsaufsicht zeigte sich bisher großzügig. Erst ein im September 2013 über die Medien angekündigter Rechtsbruch hat dazu geführt, dass in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn jetzt ernsthafter auf die gesetzlichen Vorgaben geachtet wird. Dort wurde ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt, obwohl der dafür gesetzlich erforderliche besondere Anlass vorher über die Presse abgesagt worden war. Lokale Händler beschwerten sich allerdings mit Recht, dass die Regierung von Oberbayern und das zuständige Sozialministerium bisher scheinbar mit zweierlei Maß messen. In benachbarten Städten und Regierungsbezirken wird der Sonntagsschutz weiter großzügig für Umsatzinteressen der Wirtschaft aufgehoben. Ob das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts daran im kommenden Jahr etwas ändert, wird sich zeigen.

Die Kritiker des Sonntagsschutzes sehen sich in ihrer Freiheit eingeschränkt und bevormundet. Allerdings schränkt auch eine rote Ampel die persönliche Freiheit ein, ist sie auch eine Bevormundung? Wo Menschen zusammenkommen, brauchen sie Regeln für ein funktionierendes Zusammenleben. Diese Regeln dienen insbesondere dem Schutz des Schwächeren. Wer das Faustrecht im Straßenverkehr ablehnt, der könnte auch die von wirtschaftlichen Interessen geleitete Aushebelung des Sonntagsschutzes kritisch sehen.

Natürlich steht der örtliche Einzelhandel im Wettbewerb zum scheinbar unbegrenzten Online-Einkauf. Es ist aber zu bezweifeln, dass die erhofften wirtschaftlichen Vorteile zunehmender Sonntagsarbeit für einzelne Unternehmen die Nachteile aufwiegen, die sie für einzelne Arbeitnehmer, Familien und die gesamte Gesellschaft bringen. Es ist ein Unterschied, ob jeder seinen individuellen freien Tag irgendwann in der Woche hat, oder eine Gemeinschaft ihren gemeinsamen Ruhetag. Heribert Prantl kommt

³ Die Zahlen der Sonntagsallianz gehen für 1990 auf Daten des Bayerischen Landtags zurück, für 2010 auf Daten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familien und Integration.

zum Schluss: „Der Sonntag ist kein x-beliebiger Tag. Er ist der Fixpunkt der Woche, er ist ein Prinzip: Er synchronisiert die Gesellschaft. Er beruht auf einer historisch, kulturell und verfassungsrechtlich abgesicherten Tradition. Diese Tradition kann man nicht einfach per Verordnung, um ein paar Firmen zu gefallen, auflösen. Eine massive Lockerung des Arbeitsschutzes am Sonntag geht, wenn überhaupt, nur per Gesetz. Aber auch so ein Lockerungs-Gesetz müsste das Sonntagsgrundrecht grundsätzlich achten. Es muss ja nicht jeder das Recht auf einen ruhigen Sonntag in Anspruch nehmen. Jeder kann damit machen, was er will. Aber es ist gut, dass es dieses Gesetz gibt. Der Staat muss es achten.“⁴

Das Verhältnis von Kirchen und Gewerkschaften ist historisch ambivalent. Das Engagement von Einzelpersonen wie Kolping oder Ketteler hat erste Brücken geschlagen, dann auch die Sozialzyklen der Päpste von Leo XIII. (*Rerum novarum* 1891) über Pius XI. (*Quadragesimo anno* 1931), Johannes XXIII. (*Mater et magistra* 1961, *Pacem in terris* 1963), Paul VI. (*Populorum progressio* 1967, *Octogesima adveniens* 1971) und Johannes Paul II. (*Laborem exercens* 1981, *Centesimus annus* 1991) bis zum aktuellen Einsatz von Papst Franziskus für Arme und Benachteiligte. Der vereinte Einsatz für den arbeitsfreien Sonntag ist heute wohl das symbolträchtigste Projekt der Zusammenarbeit. Dabei reichen die verbindenden religiösen und sozialen Wurzeln weit zurück.

Der Sonntag der Christen ist vom Ursprung her der erste Tag der jüdischen Woche, an deren Ende der Sabbat steht. Schon in apostolischer Zeit begegnet der Sonntag als erster Baustein des sich langsam entfaltenden Kirchenjahres. Er ist nach der Erzählung aller Evangelien der Tag der Auferstehung Jesu Christi und zugleich der Tag, an dem der Auferstandene „seinen Jüngern bevorzugt erscheint (Mt 28,8; Lk 24,13ff.36; Joh 20,19ff), ihnen die verheißene Gabe des Heiligen Geistes schenkt (Apg 2,1ff; Joh 20,22) und sie in dessen Kraft als Boten und Diener des Heils aussendet (Joh 20,21-23; Apg 1,8 in Verbindung mit 2,4).“⁵

Es liegt nahe, aus der Auferstehung Christi am ersten Tag der Woche darauf zu schließen, dass sich die Feier des Sonntags als eine wöchentliche Osterfeier verstehen lässt.⁶ Am Ende des ersten Jahrhunderts taucht der neue christliche Name „Herrentag“ (Offb 1,10, griech. *kyriake hemera*,

⁴ Heribert Prantl, Jeder Tag ein Werktag? Kommentar in der Süddeutschen Zeitung am 27.11.2014, S. 4.

⁵ Rupert Berger, Neues Pastoralliturgisches Handlexikon. Freiburg u.a. 1999, S. 474.

⁶ Vgl. Willy Rordorf, Sonntag II. Historisch-theologisch, in: Walter Kasper u.a. (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 9, Freiburg 2000, Sp. 727f.

lat. dies dominica) auf, der bis heute in den romanischen Sprachen nachwirkt. In den germanischen Sprachen lebt der heidnische Name des ersten Tags der Planetenwoche als Sonntag fort.

Das Zusammenkommen und Feiern an diesem Tag war für die Christen zunächst selbstverständlicher Ausdruck des Glaubens an den Auferstandenen. Bald kam es aber auch zu entsprechenden Verordnungen wie am Ende des ersten Jahrhunderts in der sogenannten Lehre der Zwölf Apostel, der Didache: „Wenn ihr am Herrentag zusammenkommt, brecht das Brot und sagt Dank, nachdem ihr zuvor eure Übertretungen bekannt habt“.⁷ Die Herrentagsfeier der Christen fand zunächst am Abend statt, wobei sich Historiker uneins sind, ob die Feier am Abend nach dem Sabbat oder am Sonntagabend stattfand. Im 2. Jahrhundert wurde sie auf den frühen Sonntagmorgen verlegt.⁸ Um 300 beschließt die Synode von Elvira in Spanien: „Wenn jemand, der in der Stadt wohnt, an drei Sonntagen nicht zur Kirche kommt, dann soll er für kurze Zeit ausgeschlossen werden, damit er als Gemaßregelter erscheint“ (can. 21).⁹ Erst als Kaiser Konstantin 321 den Sonntag zum öffentlichen Ruhetag erklärt, wird er auch als „christlicher Sabbat“ verstanden und in der weiteren Geschichte die Sonntagsfeier „entgegen ihrer ursprünglichen Intention oft legalistisch missverstanden“.¹⁰ Der Kodex des kanonischen Rechts bestimmt aktuell: „Am Sonntag und an den gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet; sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Sonntag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern.“¹¹ In Deutschland stehen Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage unter dem Schutz des Grundgesetzes.¹²

Die gesellschaftlichen Entwicklungen in der westlichen Welt von Säkularisierung und Individualisierung bis hin zur alle Lebensbereiche erfassenden Dominanz der Wirtschaft stellen eine allgemein anerkannte christlich geprägte Sonntagskultur zunehmend in Frage. Der Pastoraltheologe Konrad Baumgartner erkennt aber auch gegenläufige Strömungen: „Die Funktion des Sonntags als Tag der Ruhe und Erholung, zur Pflege der

⁷ Georg Schöllgen, *Didache/Zwölf-Apostel-Lehre*. Freiburg u.a. 1991, S. 133 (Fontes Christiani 1).

⁸ Willy Rordorf, *Herrentag*, in: M. Görg/B. Lang, *Neues Bibel-Lexikon* Bd. 2, Zürich u.a. 1995, Sp. 131. Rordorf verweist auf die Apologie Justins I,67, wo auch zuerst der Name „Sonntag“ erscheint.

⁹ Zitiert bei Berger, 475.

¹⁰ Rordorf, *Sonntag II.*, Sp. 728.

¹¹ *Codex Iuris Canonici*, Can. 1247.

¹² Artikel 140 GG übernimmt mehrere Artikel der Weimarer Reichsverfassung. Dort lautet der Artikel 139: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Gemeinschaft in Familie, Nachbarschaft und Öffentlichkeit sowie im Dienst am Nächsten („Sozialzeit“), vor allem aber auch der gemeinsamen Feier des Sonntagsgottesdienstes („Sonntags-Heiligung“) wird zum Teil wieder neu entdeckt“.¹³ Baumgartner fordert: „Ein in der Gemeinsamkeit aller Kirchen geführter Kampf um den Sonntag aus religiös-kirchlichen Motiven ... bedarf der erweiterten Solidarität mit denen von Sozialverbänden und den Gewerkschaften zum gemeinsamen Einsatz für die sozio-kulturelle Errungenschaft des erwerbsfreien Wochenendes (Ausgleichsfunktion des Samstags für den einzelnen; Gleichgewichtsfunktion des Sonntags für die Gesellschaft).“ Er versteht den Sonntag als unverzichtbare Ressource des Menschseins „zur anthropologisch nötigen Rhythmisierung des Lebens und zur Ermöglichung von ‚Unterbrechung‘ und Sinnggebung durch den Glauben.“¹⁴ Oder in Anlehnung an B.S. Nuß als „einen Beitrag zu einer neuen sozial verträglichen Zeitordnung“.¹⁵

Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum concilium* des II. Vatikanischen Konzils sieht den Sonntag als „Tag der Muße und der Freude“, die Würzburger Synode nennt neben den religiösen Funktionen im engeren Sinn auch die Befreiung aus den vielfältigen Zwängen einer von der industriellen Massengesellschaft geprägten Lebensform, Bewahrung vor Versklavung und Isolierung durch die Arbeitswelt. „Deshalb treten die Christen für den Sonntag als Tag der Feier und der Ruhe ein; er ist wichtig nicht nur für die Gemeinde, sondern für die gesamte Gesellschaft.“¹⁶ Dass die Dominanz der Wirtschaft die Wahrnehmung des Sonntags verändert hat zeigt auch die Empfehlung R 2015 der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO), einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, „ab 1.1.1976 im wirtschaftlich-technischen und damit im gesamten öffentlichen Bereich den Sonntag als letzten Tag der Woche zu betrachten.“ Manchen Protesten zum Trotz erscheint seither der Sonntag in den Kalendern in Deutschland nicht mehr als erster, sondern als letzter Tag einer neuen Woche. Im öffentlichen Bewusstsein ist der Sonntag heute in der Tat der letzte Tag des Freizeitraums „Wochenende“. Auch Christen erleben den Sonntag damit kaum mehr als Tag der Auferstehung Christi, der

¹³ Konrad Baumgartner, Sonntag V. Praktisch-theologisch, in: Walter Kasper u.a. (Hg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 9, Sp. 730f.

¹⁴ Baumgartner ebd.

¹⁵ Bertold Simeon Nuß, *Der Streit um den Sonntag. Der Kampf der katholischen Kirche in Deutschland von 1869 bis 1992 für den Sonntag als kollektive Zeitstruktur. Anliegen - Hintergründe - Perspektiven*, Idstein, 1996, zitiert bei Baumgartner, s.o.

¹⁶ *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung*, Gottesdienst, Freiburg u.a. 1976, S. 199.

einen neuen Zeitabschnitt einleitet.¹⁷ Umso stärker bemühen sich prominente Vertreter der großen Kirchen, die Bedeutung des Sonntags für die gesamte Gesellschaft herauszustellen.¹⁸

Damit schließt sich der Bogen zur Sonntagsarbeit, die in Anlehnung an das Sabbatgebot im Dekalog (Ex 20,8-11; Dtn 5,14) erstmals von Kaiser Konstantin im Jahr 321 von Staats wegen verboten worden war.¹⁹ Sklaven und Knechten sollte dadurch die Mitfeier des Gottesdienstes ermöglicht werden. Eine Ausnahme gab es schon damals für Landwirte. Nach dem Jesuswort in Mk 2,27, der Sabbat sei um des Menschen willen da, hatte die Hilfe in Not und die Abwehr von Schaden Vorrang vor dem Arbeitsverbot. Im 19. Jahrhundert kam zum Schutz der Gottesdienstzeiten in Deutschland auch ein Arbeiterschutzgesetz. Das aktuelle Arbeitszeitgesetz vom 1.6.1994 hat bei der Regelung der Sonntagsarbeit die Gesundheit der Arbeiter ebenso im Blick wie die Sonntagsruhe und die „seelische Erhebung“. Hier finden sich eine Reihe von Ausnahmen für die Bewilligung von Sonntagsarbeit: Freizeitaktivitäten, öffentliches Interesse, Verarbeitung leicht verderblicher Güter, technologische und wirtschaftliche Gründe. Die Sonntagsarbeit bleibt weiter auf dem Vormarsch.

Das Merkmal der Arbeitsruhe hat der christliche Sonntag letztlich dem jüdischen Sabbat zu verdanken. Er gilt als „eine der eigentümlichsten und originellsten Institutionen Israels.“²⁰ Orientalisten vergleichen ihn mit zwei Einrichtungen in Mesopotamien. Zum einen mit dem akkadisch „schabattum“ genannten Fest am 15. Tag des Mondmonats, dem Vollmondtag. Zum anderen mit den „Unglückstagen“ der Assyrer. Als solche galten der 7., 14., 19., 21. und 28. Tag der meisten Monate. Die Götter untersagten an ihnen so gut wie jede Unternehmung. Die Institution des Vollmondfestes „schabattum“ ist älter als die Unglückstage, diese wurden auch nie so bezeichnet.²¹ In den vorexilischen Texten der Hebräischen Bibel begegnet der Sabbat als Fest in Parallele zum Neumondsfest (Am 8,4; Hos 2,13; Jes 1,13). Das Volk versammelt sich in verschiedenen Heiligtümern wie Bet-El, Gilgal und Jerusalem und begeht einen Feiertag in freudiger Stimmung. Aus der Kritik der Propheten an diesem Tag

¹⁷ Vgl. Berger 477.

¹⁸ Vgl. das gemeinsame Statement von Kardinal Reinhard Marx und Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm am 13. Dezember 2011 in München: Am Sonntag: Ruhe; <https://www.youtube.com/watch?v=oOax5WCIBT0&feature=related>.

¹⁹ Vgl. Norbert Glatzel, Sonntagsarbeit, in: Walter Kasper u.a., (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 9, Sp. 731f.

²⁰ André Lemaire, Sabbat, in: M. Görg/B. Lang, Neues Bibel-Lexikon Bd. 3, Düsseldorf/Zürich 2001, Sp. 388ff.

²¹ Vgl. Lemaire 389.

schließt Lemaire darauf, dass die Sabbate zum kanaanäischen Erbe gehören, weil sie auch als „Tage der Baale“ bezeichnet werden (Hos 2,15). „Nach Am 8,5 waren die Sabbate mit lokalen Markttagen oder kleinen ‚Messen‘ verbunden, und nach 2 Kön 4,18ff hat man diese Feste auch in der arbeitsreichen Erntezeit gefeiert“.²² Der Termin wichtiger israelitischer Feste orientiert sich am Vollmondtag: Pascha 14./15. Nisan; Laubhüttenfest 15.-23. Tischri. Durch die babylonische Oberherrschaft kam es um 604 v. Chr. zu einer Kalenderreform, in der priesterliche Kreise unter dem Einfluss der assyrisch-babylonischen Astrologie den altisraelitischen Festkalender an die neue kulturelle Umwelt angepasst haben. So wurde nach Lemaire der Kalender der „Unglückstage“, also der mesopotamischen arbeitsfreien Tage übernommen und in ein System gebracht, das an jedem 7. Tag einen Ruhetag (*schatat* „ruhen“) vorsah. Die Bezeichnung Sabbat wurde vom Vollmondtag auf den 7. Tag übertragen.²³ Diese Reform habe sich dann im Lauf der Zeit durchgesetzt, wobei auch aus 7 Wochen bestehende 50-Tage Perioden eine Rolle gespielt haben sollen, um auch Feste wie das zum „Wochenfest“ gewordene Erntefest zeitlich festzulegen. Das Jubiläenbuch und essenische Schriften belegen diesen Kalender. Die Priesterschrift betont zur Festigung dieser Reform wiederholt, dass man nach sechs Arbeitstagen am 7. Tag ruhen soll. Dass die Reform nur gegen Widerstand durchzusetzen war, könnten die zunehmend verschärften Maßnahmen Neh 13,15ff andeuten. Trotz festlicher und freudiger Züge des alten Vollmondtages wird die Arbeitsruhe zum dominierenden Merkmal des 7. Tages (Ex 20,9f., 23,12; 34,21 u.ö.) Selbst das Sammeln von Manna oder Holz oder das Anzünden eines Feuers ist untersagt (Ex 16,26; 35,3; Num 15,32). Sogar der Tod wird in Kauf genommen, um nicht durch bewaffneten Kampf den Sabbat zu entweihen (1Makk 2,32ff).

Als theologische Begründungen für das Sabbatgebot nennen die Rechtstexte des Pentateuch die Ruhe Gottes nach dem Werk der Schöpfung (Ex 20,11; 31,17) und die Sklavenarbeit in Ägypten (Dtn 5,15). Der Sabbat gilt als dauerndes Zeichen zwischen JHWH und den Israeliten (Ex 31,17). Lang sieht im Gebot der Arbeitsruhe einen Schutz für Landarbeiter vor der Ausbeutung durch Großgrundbesitzer. Er verweist auf altbabylonische Arbeitsverträge, die jeden 10. Tag als arbeitsfrei festlegten. Dass das Gebot nicht immer streng eingehalten wurde, zeigen aramäische Ostraka

²² Lemaire Sp. 389.

²³ Lemaire Sp. 390.

des 1. Jahrhunderts nach Christus, die die Auslieferung von Lebensmitteln am Sabbat belegen.²⁴

Das neue Lexikon des Judentums sieht im Sabbat einen „Tag der Ruhe, des Studiums, der Freude und des Friedens.“²⁵ Das Arbeitsverbot soll dazu dienen, die Heiligkeit des Sabbat zu bewahren. Es „beschränkt sich nicht auf körperliche Anstrengung, sondern untersagt – im Bewusstsein, dass Gott der alleinige Schöpfer sei –, Neues zu produzieren. So gehört zum Arbeitsverbot der persönlich-soziale (Ruhe des arbeitenden Menschen), aber auch der sozialethische Aspekt (Pflicht des Arbeitgebers, seinen Arbeitern Ruhe zu gönnen) ... Die Begrenzung des Sabbatwegs auf 2000 Ellen Länge ... soll wie das Arbeitsverbot freie Zeit schaffen für das Studium und für die Familie.“²⁶

So zeigt sich, dass aktuelle Auseinandersetzungen um das Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen und der Konflikt mit wirtschaftlichen Interessen so neu gar nicht sind. Bleibt zu hoffen, dass die soziale Errungenschaft der jüdisch-christlichen Arbeitsruhe allen Widrigkeiten zum Trotz auch den Menschen in einem säkularen Europa erhalten bleibt.

²⁴ Bernhard Lang, Sabbatgebot, in: M. Görg/B. Lang (Hg.), Das Neue Bibel-Lexikon Bd. 3, Sp. 391ff.

²⁵ Hans Martin Döpp, Sabbat, in: J. H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh 1992, S. 401f.

²⁶ Döpp, 401.